

§66

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

- a) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) wenn Krankengeld bezogen wird, mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente, der Unterhaltsrente, des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§67

(1) Die Zahlung des Blindengeldes und Sonderpflegegeldes sowie des Pflegegeldes in Höhe von 60 M monatlich beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes unter 60 M monatlich beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, jedoch frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

Änderung von Leistungen

§68

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung umgehend mitzuteilen.

(2) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(2) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(4) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats wirksam.

§69

(1) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, können mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats berichtigt werden.

§70

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf

- a) Hinterbliebenenrente
- b) Unfallhinterbliebenenrente
- c) Bergmannshinterbliebenenrente
- d) Unterhaltsrente und
- e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität gemäß § 9 oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

(4) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

§71

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann Anspruch auf Nachzahlung für den Versicherten gemäß Abs. 1, wenn die Nachzahlung zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.

§72

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann ehe durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(2) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.